



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 29. November 2024

**Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über das kantonale Ordnungs-
bussenverfahren (Kantonales Ordnungsbussengesetz)
Bericht und Antrag SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2024 sowie vom 29. November 2024 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi zwei Mal die Revision der kantonalen Ordnungsbussengesetzgebung beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 545 vom 3. September 2024 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das teilrevidierte Gesetz über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (kantonales Ordnungsbussengesetz, kOBG) wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Die Kommission diskutierte ausführlich über die Möglichkeit einer gesetzlichen Grundlage, gemeinderechtliche Ordnungsbussen erlassen bzw. beibehalten zu können. Nach bisherigem Recht sah Art. 101 Gerichtsgesetz vor, dass Gemeinden berechtigt sind, entsprechende Ordnungsbussen erlassen zu können. In der revidierten regierungsrätlichen Vorlage ist diese Regelung nicht mehr enthalten. Art. 101 Gerichtsgesetz soll ersatzlos aufgehoben werden.

Die Mehrheit der Kommission vertritt die Auffassung, dass die ersatzlose Streichung von Art. 101 Gerichtsgesetz gerechtfertigt ist, da diese Bestimmung in der Praxis bisher keine Anwendung fand. Die Verankerung von gemeinderechtlichen Übertretungen in das neue Ordnungsbussengesetz ist aus Sicht der Kommissionsmehrheit nicht notwendig. Zwar bestand bisher eine rechtliche Grundlage, doch wurde sie von den Gemeinden nicht genutzt. Zudem

ist der Anwendungs- und Wirkungsbereich für gemeinderechtliche Ordnungsbussen sehr begrenzt, da nur ein kleiner Teil in den Regelungsbereich der Gemeinden fällt. Ausserdem ist unklar, wer innerhalb der Gemeinde für die Vollstreckung solcher Bussen zuständig wäre. Sollte eine solche Regelung in den Gemeinden bestehen, müsste diese innerhalb der organisatorischen Strukturen sicherstellen, dass die Umsetzung und Vollstreckung der Bussen effektiv gewährleistet werden kann.

Eine Minderheit der Kommission spricht sich dafür aus, den Gemeinden weiterhin die Möglichkeit zu geben, eine Bussenliste und gemeinderechtliche Ordnungsbussen erstellen und vollziehen zu können. Auch wenn der Regelungsbereich eingeschränkt ist und die Gemeinden diese Option bislang kaum genutzt haben, spricht für die Kommissionsminderheit nichts dagegen, die gesetzliche Grundlage beizubehalten bzw. neu im Ordnungsbussengesetz zu verankern. So hätten die Gemeinden die Möglichkeit, diese Regelung in Zukunft bei Bedarf umzusetzen. Dementsprechend befürwortete die Minderheit einen Antrag, Art. 1 des Ordnungsbussengesetzes um Absätze 2 und 3 zu ergänzen. Dieser Antrag wurde jedoch von der Kommission mit 6:4 Stimmen (keine Enthaltung) abgelehnt. Der Antrag wird deshalb als **Minderheitsantrag** gestellt.

Minderheitsantrag:

Art. 1 Abs. 2 und 3:

¹ *unverändert.*² Für gemeinderechtliche Übertretungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeinderat. Die Bussen fallen den Gemeinden zu.³ Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch den Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt."**2.2 Zusammenfassung**

Ansonsten gab die Vorlage zu keiner weiteren Diskussion Anlass. Den schlüssigen Ausführungen vermag sich die Kommission SJS anzuschliessen. Die Revision über das Ordnungsbussenverfahren wird daher von der Kommission SJS unterstützt.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen (einstimmig) auf die Vorlage einzutreten und der Revision über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (kantonales Ordnungsbussengesetz, kOBG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin